

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünxe

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Hünxe ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Feuerwehr sein. Sie sollten einen Brandmeisterlehrgang an der Landes-Feuerwehrscheule absolviert und einen Jugendleiterlehrgang besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Vorstandes (Zugführerdienstbesprechung) der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
Des weiteren dient dazu insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

- 2.4 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung an den Geräten der gesamten Wehr und in der theoretischen Schulung aller Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens. Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehr sollte im letzten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr einen TM1 -Lehrgang besuchen.
- 2.5 Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollen zeitlich ausgewogen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche (im Alter gem. Absatz 1.2) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigte vorliegt. Die Eltern / Erziehungsberechtigte bestätigen durch Erklärung, daß die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart innerhalb von 3 Monaten im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
- 3.3 Weibliche Jugendliche können in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, wenn aktive weibliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bereit sind, in der Jugendarbeit mitzuwirken. Pro 10 weibliche Jugendliche müssen 2 weibliche Ausbilderinnen/Jugendfeuerwehrwartinnen vorhanden sein.
- 3.4 Nach spätestens einem Jahr erhalten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden;
 - 4.1.3 die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen;
 - 4.1.4 sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.

- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- 4.2.1 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
- 4.2.2 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
- 4.2.3 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Kameradschaft, Ordnung, Disziplin und Ansehen der Jugendfeuerwehr können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen;
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr;
 - 5.1.3 Zeitweiliger Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr, bis zu 14 Tagen, unter Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigte;
 - 5.1.4 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr unter Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigte.
- 5.2 Verweise werden vom Jugendfeuerwehrwart erteilt. Der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer ausgesprochen. Der zeitweilige Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann vom Jugendfeuerwehrwart auch ohne Absprache mit dem Jugendausschuss ausgesprochen werden.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Hünxe erlischt:

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hünxe;
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigte;
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes;
- 6.4 durch Ausschluß;
- 6.5 durch länger dauerndes Fehlen (2 Monate unentschuldigt) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

§ 7 **Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung;
- 7.2 der Jugendausschuss;
- 7.3 der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter.

§ 8 **Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Teilnahme der Eltern/ Erziehungsberechtigte ist erwünscht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Vertreter sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Wahl des Jugendgruppensprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer;
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr;
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
 - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppensprechers;
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
 - 8.4.6 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

- 8.5** Bei Bedarf ruft der Jugendfeuerwehrwart eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünxe ein.
Dies ist erforderlich bei:
- 8.5.1** die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten;
- 8.5.2** auf Wunsch der Jugendlichen, wenn dies von mindestens 1/4 aller Mitglieder per Unterschrift gefordert wird.

§ 9 Der Jugendausschuß

- 9.1** Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Jugendausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart bei Bedarf einberufen.
- 9.2** Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:
dem Jugendfeuerwehrwart und seinen Vertretern;
dem Jugendgruppensprecher und seinem Vertreter;
dem Schriftwart;
dem Kassenwart;
dem Beisitzer.
- 9.3** Der Jugendgruppensprecher wird auf Vorschlag des Jugendwartes mit 2/3 Mehrheit gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit aus. Der Jugendgruppensprecher sollte mindestens 15 Jahre alt sein.
- 9.4** Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
Eine Doppelfunktion ist möglich.
- 9.5** Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Aufstellen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- 9.6** Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist Protokoll zu führen und dieses ist dem Wehrführer zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- 10.1** Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Vertreter, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.
- 10.2** Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer nach Anhörung der jeweiligen Löschzugführer ernannt.

§ 11 **Schriftgut**

- 11.1 Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstbücher, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Er kann sich hierfür des Schriftwartes bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die Aufstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes verantwortlich.

§ 12 **Haushaltswesen**

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln und Schenkungen Dritter enthält, sowie die Ausgaben hinsichtlich ihrer Verwendung nachweist.
- 12.2 Der Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr Hünxe dient den Gemeinschaftsaufgaben. Die Jugendgruppe kann eine eigene Kasse einrichten.
- 12.3 Die Einnahmen und Ausgaben sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 13.1 Die personelle Stärke muß mindestens Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke unterschritten, so sind dem Wehrführer weitere Maßnahmen vorbehalten. Ebenso kann der Wehrführer eine Begrenzung nach oben anordnen.
- 13.2 Eine Auflösung der Jugendfeuerwehr kann nur durch den Wehrführer erfolgen. Sollte die Jugendfeuerwehr aufgelöst werden, so geht ihr Eigentum in den Besitz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe über.
- 13.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde Hünxe kostenlos gestellt.
Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist Ersatz zu leisten.

§ 14 Soziale Sicherung

- 14.1** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Feuerwehr-Unfallkasse-Rheinland versichert.
- 14.2** Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 14.3** Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen wie in der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

§ 15 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 15.1** Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können mit Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, so entfällt die Probezeit bei der aktiven Wehr.
Bei einem Wechsel des Wohnsitzes ausserhalb der Gemeinde Hünxe, erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Hünxe durch den Wehrführer.

§ 16 Schlußbestimmungen

- 16.1** Diese Jugendordnung wurde am 27. April 1999 vom Jugendausschuss beschlossen.
- 16.2** Diese Jugendordnung wurde am 28. April 1999 vom Wehrführer bestätigt.

Jugendgruppensprecher

stellv. Jugendgruppensprecher

Wehrführer

Jugendfeuerwehrwart